

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00099 vom 26. Januar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00099](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00099)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00099 du 26 janvier 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00099 del 26 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1. September 2007, Urk. 8/57/25-31). Am 11. April 2008 fand die kreisärztliche Abschlussuntersuchung statt. Im betreffenden Bericht wurden als Diagnosen festgehalten: Zervikozephalgie nach HWS-Trauma mit ossärer Läsion Th3, fraglich Th2 und Th4, sowie Facettengelenksfraktur C6/7; lumbovertebrales Syndrom mit fraglicher radikulärer S1-Symptomatik (degenerativ bedingt, unfallfremd); chronisches Schmerzsyndrom; Depression (Urk. 8/65/25). Mit Verfügung vom 23. September 2008 sprach die SUVA dem Versicherten eine auf einer Erwerbsunfähigkeit von 14% beruhenden Rente sowie eine Integritätsentschädigung

gestützt auf eine Einbusse von 20% zu (Urk. 8/67). Die dagegen gerichtete Einsprache des Versicherten wies die SUVA mit Entscheid vom 5. März 2009 ab (Urk. 8/79). Die hierauf erhobene Beschwerde des Versicherten wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 26. August 2010 in dem Sinne gutgeheissen, dass es die Sache zur weiteren Abklärung an die SUVA zurückwies (Prozess-Nr. UV.2009.00133). Die SUVA veranlasste so dann eine medizinische Abklärung durch PD Dr. med. E.\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie. Das betreffende Gutachten vom 25. Januar 2012 gelangte zum Ergebnis, dass dem Versicherten eine leichte wechselbelastende Tätigkeit zu 60% zumutbar sei (Urk. 8/140/44-76). Basierend darauf sprach die SUVA dem Versicherten in der Folge mit Verfügung vom 20. Juni 2012 eine Rente gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 50%

zu (Urk. 8/125/4-8).

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

## E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

## E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herzustellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

## E. 1.4

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgründe (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI 1998 S.

121 E. 1b mit Hinweisen) Art. 88a IVV festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 264 E. 6b/ dd mit Hinweis). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E.

2d am Ende, 369 E.

2, 113 V 273 E. 1a, 109 V 262 E. 4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird

beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfü gungsweise geregelten Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen).

#### **E. 1.5**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gege be nenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätig keiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beur teilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zuge mutet werden kön nen (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

#### **E. 1.6**

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen fest zu stel len und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beur teilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vor lie gen einander widersprechender medizinischer Be richte den Prozess nicht erledi gen, ohne das gesamte Beweisma terial zu würdigen und die Gründe anzu geben, wa rum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S.

188 E.

2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gut achtens ist im Lichte dieser Grundsätze ent scheidend, ob es für die Beant wor tung der ge stellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Un tersuchun gen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinander setzt was vor allem bei psy chischen Fehlent wicklungen nö tig ist , in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinander setzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Dar legung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge ein leuchtet, ob die Schluss folgerungen der medizinischen Exper ten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Ex perte oder die Expertin nicht auszu räumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Be antwortung der Fragen erschweren oder ver unmöglichen, gege be nenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E.

5.1; 125 V 351 E.

3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversi cherung, BJM 1989, S.

30 f.; derselbe in H. Fredenhagen , Das ärztliche Gutach ten, 3. Aufl. 1994, S.

24 f.). In Bezug auf Berichte von Hausärztinnen und Haus ärzten darf und soll das Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre

auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc). 2.

## **E. 2**

Hiergegen erhob der Versicherte am 27. Januar 2014 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben; es sei ihm eine unbefristete ganze Rente zuzusprechen; eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen; es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1). In ihrer Beschwerdeantwort vom 4. März 2014 stellte die Beschwerdegegnerin Antrag auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 6. März 2014 angezeigt wurde (Urk. 13).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer lässt im Wesentlichen vorbringen (Urk. 1), es sei auf das von der SUVA in Auftrag gegebene Gutachten abzustellen. Zusätzlich seien die als nicht unfallkausal betrachteten psychogenen Störungen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen. Die von der Beschwerdegegnerin angeführten Gründe, weshalb sie nicht auf das SUVA-Gutachten abstelle, überzeugen nicht. Dieses basiere auf objektivierbaren Befunden sowie einem organischen Korrelat, und nicht bloss auf subjektiven Beschwerden. Ferner moniert er, dass die Beschwerdegegnerin ihr Abweichen vom Entscheid der SUVA nicht begründet habe. Diese Verletzung der Begründungspflicht allein rechtfertige die Rückweisung der Sache.

### **E. 2.2**

Vorab ist festzuhalten, dass keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung für die Invalidenversicherung besteht, obwohl dem Grundsatz nach bei gleichem Gesundheitsschaden die Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung und in der Militärversicherung denselben Invaliditätsgrad ergeben soll (BGE 133 V 549, 126 V 288 E. 2a S.

291 mit Hinweisen). Vielmehr habe IV-Stellen und die Unfallversicherer die Invaliditätsbemessung in jedem einzelnen Fall selbständig vorzunehmen. Keinesfalls dürfen sie sich ohne weitere eigene Prüfung mit der blossen Übernahme des Invaliditätsgrades des Unfallversicherers oder der IV-Stelle begnügen (BGE 133 V 549 E. 6.1 S.

533). Rechtskräftig abgeschlossene Invaliditätsschätzungen dürfen indes nicht unbeachtet bleiben. Vielmehr müssen sie als Indizien für eine zuverlässige Beurteilung gewertet und als solches in den Entscheidungsprozess erst später verfügender Versicherungsträger miteinbezogen werden (BGE 133 V 549 E. 6.3 S.

554 mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid (vom für den SUVA-Entscheid relevanten Gutachten von Dr. E.\_\_\_\_ abzuweichen) damit, dass dieses Gutachten weniger überzeuge als das Gutachten des

H.\_\_\_\_, weil Dr. E.\_\_\_\_ in der abweichenden Einschätzung der Arbeitsfähigkeit die eigenen objektiven Befunde zu wenig gewichtet habe ( Urk. 2 Verfügungsteil 2 S.

3). Damit kam sie ihrer Begründungspflicht nach und besteht kein Grund, den Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben (zum Umfang der Begründungspflicht vgl. statt vieler: BGE 126 V 75 E. 5b/ dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b).

### **E. 3**

zu bestätigen sei ( Urk. 8/140 S.

33) .

### **E. 4**

.3

Zusammenfassend überzeugt die begründete Einschätzung der verbliebenen Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch die H.\_\_\_\_-Gutachter, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf abstellte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit spätestens April 2008 in einer den medizinischen Anforderungen entsprechenden Tätigkeit vollzeithaft mit einer Leistungseinbusse von 25 % arbeitsfähig ist (vgl. E. 3.2.2). Damit ist im April 2008 eine Verringerung in der Arbeitsfähigkeit eingetreten, deren Folgen hinsichtlich des Rentenanspruchs ab 30. Juni 2008 zu berücksichtigen sind ( Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV).

### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer liess keine Einwände gegen die übrigen Grundlagen der Invaliditätsbemessung vorbringen. Die Beschwerdegegnerin stützt sich hinsichtlich des Valideneinkommens auf das an der letzten Stelle 2007 erzielte Jahreseinkommen und berücksichtigte die seither eingetretene

Nominallohnentwicklung. Hinsichtlich des Invalideneinkommens zog sie die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE 2008 Tabelle 1, Männer, Anforderungsstufe 4) heran und berücksichtigte die Leistungseinbusse infolge zusätzlichen Pausenbedarfs mit 25 % ( Urk. 2 Verfügungsteil 2 S. 3 f.). Es besteht kein Anlass zu einer Korrektur, wobei anzumerken bleibt, dass auch bei einem

zusätzlichen Abzug von theoretisch bis maximal 25 % kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren würde.

### **E. 4.5**

Damit erweist sich der angefochtene Entscheid in allen Teilen als rechtens und ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5.1**

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Der Beschwerdeführer lebt von der SUVA-Rente von monatlich Fr. 2'016.--

( Urk. 10), wobei der über dem Existenzminimum liegende Teil vom Betreibungsamt gepfändet wurde (längstens bis 12. Dezember 2014; Urk. 11/1). Damit sind die

Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege erfüllt und es ist ihm ab Gesuchsstellung, das heisst ab 27. Januar 2014, Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben. Unbeachtlich ist, dass mit Substitutionsvollmacht vom 3. Juni 2013 Rechtsanwalt Zollinger die Mandatsführung an Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

ab trat (Urk. 12). Praxisgemäss werden grundsätzlich nur patentierte registrierte Anwältinnen und Anwälte zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt (Randacher, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., 2009, N 10 zu § 16 GSVGer; BGE 132 V 200 E. 5.2.3).

Kommt der Beschwerdeführer künftig in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann ihn das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtsvertretung verpflichten (§ 16 Abs. 4 GSVGer).

### **E. 5.2**

Die gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten werden ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

### **E. 5.3**

Der unentgeltliche Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Zollinger, Zürich, machte mit Honorarnote vom 12. Dezember 2014 einen Aufwand von 595 Minuten sowie Spesen von Fr. 45.-- geltend (Urk. 15). Den detailliert aufgelisteten Bemühungen (Urk. 16) sind nach der am 6.

März

2013 erfolgten Zustellung der Beschwerdeantwort (Urk. 13) Leistungen vermerkt, die offensichtlich nicht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren stehen („Br. Suva Q.\_\_\_\_“, „Br. Opferhilfest.“) und daher nicht zu entschädigen sind. Bis und mit 15. April 2014 sind ein Aufwand von 405 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 28.-- vermerkt, was angemessen scheint. Unter ermessensweiser Aufrechnung von 30 Minuten für Abschlussarbeiten und Berücksichtigung des gerichtlichen Ansatzes von Fr. 200.-- errechnet sich ein aus der Gerichtskasse zu entschädigendes Honorar von Fr. 1'596.25 (7,25 x Fr. 200.-- + Fr. 28.-- zu züglich 8 % MWST). Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 27. Januar 2014 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Sodann erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.